



Jöhstädter Amtsblatt

für Jöhstadt und die Ortsteile Schmalzgrube, Grumbach,
Neugrumbach, Steinbach und Oberschmiedeberg

Jahrgang 2021 | Ausgabe 10

Amtsblatt vom 07. Dezember 2021

Bekanntmachungen

- 5. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Jöhstadt

Bekanntgabe von Beschlüssen

- Beschlüsse der 27. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jöhstadt am 04. November 2021
- Beschlüsse der 28. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jöhstadt am 02. Dezember 2021
- Bekanntgabe der Bodenrichtwerte per 31. Dezember 2020 für den Erzgebirgskreis

5. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Jöhstadt

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 2, 4, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Jöhstadt am 02. Dezember 2021 mit Beschluss Nr. 312 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Jöhstadt beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Jöhstadt vom 02. Dezember 2011 (Jöhstädter Umschau vom 19.12.2011, Seite 2), zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 12. Februar 2021 (Jöhstädter Amtsblatt vom 15.02.2021, Seite 2) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Jöhstadt (im Folgenden: Stadt) betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers nach § 9 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).

2. § 26 Absätze 1, 4 und 5 erhalten folgende neue Fassung:

§ 26 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Für die Teilleistung Abwasserentsorgung gemäß § 22 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch die Zentrale Kläranlage in Jöhstadt gereinigt wird, 4,69 EUR je Kubikmeter Abwasser.
- (4) Für die Teilleistung Abwasserentsorgung gemäß § 22 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, 1,80 EUR je Kubikmeter Abwasser.
- (5) Für die Teilleistung Abwasserentsorgung gemäß § 22 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein öffentliches Klärwerk mit Ausnahme der Zentralen Kläranlage in Jöhstadt gereinigt wird, 3,85 EUR je Kubikmeter Abwasser.

Artikel 2

Diese 5. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Jöhstadt tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Jöhstadt, den 03. Dezember 2021



Der Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jöhstadt, den 03. Dezember 2021



Der Bürgermeister



Bekanntgabe der Beschlüsse der 27. Sitzung des Stadtrates am 04. November 2021

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04. November 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 307:

Der Stadtrat beschließt, im Einvernehmen mit der Forstverwaltung die Eintragung einer Grunddienstbarkeit-Wegerecht- zur dauerhaften Nutzung zur Anbindung des Staatswaldkomplexes für den sog. E-Weg Grumbach, Flurstücke 469/1, 467/3 Gemarkung Grumbach, und Postberg Steinbach, Flurstück 417 Gemarkung Steinbach.

Das Recht des Eigentümers des dienenden Grundstücks (Stadt Jöhstadt), den betroffenen Grundstücksstreifen für gleiche Zwecke mitzubেনutzen bleibt unberührt.

Der Wegeberechtigte (Forst) kann vom Eigentümer des Weges keinen anderen Ausbauzustand als den derzeit vorhandenen verlangen.

Kosten der Instandhaltung und Unterhaltung des Weges übernimmt der Eigentümer des Weges nicht; ebenso nicht die Räum- und Streupflicht. Der Berechtigte hat selbst für seinen Bedarf zu räumen und zu streuen.

Der Berechtigte hat die durch ihn verursachten Schäden unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen bzw. zu ersetzen.

Der jeweilige Eigentümer des dienenden Grundstücks hat alles zu unterlassen, was den Bestand oder die Ausübung des vorbeschriebenen Rechts gefährden könnte. Die Haftpflicht des Grundstückseigentümers hinsichtlich der Benutzung des Weges durch den Berechtigten oder von ihm Beauftragten wird ausgeschlossen. Im Innenverhältnis stellt der Eigentümer des herrschenden Flurstücks den Eigentümer des dienenden Grundstücks von allen diesbezüglichen Verpflichtungen frei.

Für die Einräumung des Wegerechts hat der Berechtigte an die Stadt Jöhstadt die nachfolgende Einmalzahlung für:

E-Weg Grumbach

Entschädigung für den Rechtsverlust am Grundstück:
 $570,5 \text{ m}^2 \times 0,28 \text{ EUR/m}^2 \times 30 \% = \quad \mathbf{47,92 \text{ EUR}}$

Postberg Steinbach

Entschädigung für den Rechtsverlust am Grundstück:
 $1.463 \text{ m}^2 \times 0,71 \text{ EUR/ m}^2 \times 30 \% = \quad \mathbf{311,62 \text{ EUR}}$

zu zahlen.

Die Eintragung des Wegerechts ist mit der Rücknahme der Anträge zur Fortschreibung der Bestandsverzeichnisse infolge der Änderung des § 54 SächsStrG verbunden.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

Beschluss Nr. 308:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über die Flurstücke 459/1 und 458/1 der Gemarkung Jöhstadt ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	11	0	1	0

Beschluss Nr. 309:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über das Flurstück 108/4 der Gemarkung Jöhstadt ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	0	0	12	0

Beschluss Nr. 310:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Sachzuwendung in Höhe von insgesamt 600,00 €.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

Beschluss Nr. 311:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendung in Höhe von insgesamt 500,00 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

Jöhstadt, den 05. November 2021



André Zinn
Bürgermeister



Bekanntgabe der Beschlüsse der 28. Sitzung des Stadtrates am 02. Dezember 2021

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02. Dezember 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 312:

Der Stadtrat beschließt, die vorliegende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Jöhstadt einschließlich der zugrunde liegenden Kalkulation.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

Beschluss Nr. 313:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, der Bauanfrage mit Az 03471-2021-71 von XXX vom 02.11.2021 gemäß § 36 BauGB und § 69 SächsBO mit dem Inhalt Umnutzung Gebäude (Fachklinik für Psychotherapie) in ein Wohnhaus auf dem Grundstück, Dürrenberg 100 in 09477 Jöhstadt; Flurstück 430/1 der Gemarkung Jöhstadt, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	1	0

Beschluss Nr. 314:

Der Stadtrat beschließt, den Beschluss Nr. 295 vom 2.9.2021 auf das zu erwerbende Flächenausmaß von insgesamt ca. 1.300 m² am Flurstück 418/20 der Gemarkung Steinbach für die notwendige Böschung/Hangsicherung für den Bau „Feuerwehrgerätehaus und Rettungswache Steinbach“ zum Preis von 9,00 €/m² von der Erbgemeinschaft zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

Beschluss Nr. 315:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über die Flurstücke 31/5 und 23/7 der Gemarkung Schmalzgrube ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

Beschluss Nr. 316:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über die Flurstücke 307 o und 307/15 der Gemarkung Steinbach ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

Beschluss Nr. 317:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendung in Höhe von insgesamt 60,00 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

Beschluss Nr. 318:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Sachzuwendung in Höhe von insgesamt 549,78 €.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

Jöhstadt, den 03. Dezember 2021



André Zinn
Bürgermeister



Ermittlung der Bodenrichtwerte zum 31.12.2020

Durch den Gutachterausschuss des Erzgebirgskreises wurden in seiner Sitzung am 16.09.2021 die Bodenrichtwerte per 31.12.2020 für den Erzgebirgskreis beschlossen.

Die Bodenrichtwerte können in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zu folgenden Sprechzeiten

Montag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 196 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) kann Jedermann von der Geschäftsstelle Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen.

Die Geschäftsstelle befindet sich im

Landratsamt Erzgebirgskreis
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
Paulus-Jenisius-Straße 24
09456 Annaberg-Buchholz
Haus A-Zimmer 1.38 und 1.37

Impressum

Herausgeber:	Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt
Verantwortlich:	Bürgermeister André Zinn
Redaktion:	Stadtverwaltung Jöhstadt
Erscheinungsintervall:	nach Erfordernis